

Beschluß der Bürgerschaft

vom 24. April 1872.

1. Ergänzung der Schuldeputation.

An die Stelle des Herrn Senator Pauli hat die Bürgerschaft Herrn Dr. F. Plump zum Mitgliede der Schuldeputation erwählt.

2. Gesetzliche Bestimmungen wegen Verhütung von Feuersgefahr.

Indem die Bürgerschaft den ihr unterm 5. Januar d. J. mitgetheilten Entwurf mit sämmtlichen von der Deputation in ihrem Berichte vom 8. März empfohlenen Abänderungsvorschlägen nunmehr genehmigt, beantragt sie nur in redactioneller Beziehung:

- 1) daß im § 5 die in Klammer stehenden Worte „mit Ausnahme der Pflanzen- und Fettöle“ hinter die Worte „leicht entzündlich sind“ gesetzt werden, wohin dieselben zu gehören scheinen;
- 2) daß im § 6 sub 1 alinea 2 und 3 es heiße: „welche zu andern Handels- und Gewerbezweden, oder zu Haushaltungszweden dienen“;
- 3) daß in § 6 sub 2b im Eingange gesagt werde: „Die ebengedachten Oele und Gasflüssigkeiten, sofern sie nicht“ u. s. w.

3. Münzreform.

Die Bürgerschaft erteilt dem ihr unterm 3. April übergebenen mit Motiven versehenen Gesetzentwurfe, betreffend die Abschaffung des Bremischen Münzsystems und die Einführung der Markrechnung ihre Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. April 1872.

1. Chauffeestrecken innerhalb der Stadt.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 6. März d. J. wegen Ueberweisung der innerhalb der Stadt gelegenen Chauffeestrecken an den städtischen Straßenbau bei und wird die erforderliche Bekanntmachung erlassen.

2. Abtretung eines Grundstücks an die Stadtgemeinde Vegeack.

Dem Senat ist von seinem Commissar für die Hafenstädte das Folgende berichtet worden:

Die Anwohner der in beifolgendem Situationsplane bezeichneten Nordstraße haben die ebenfalls daselbst angezeichnete Durchführung dieser Straße sowie deren Be-
pflasterung und genügende Abwässerung beantragt und sich zugleich erboten, mit ihren Vorgärten unentgeltlich zurückzutreten und dadurch der Straße eine den Verhältnissen nach genügende Breite zu geben, auch haben die Eigenthümer der Gärten, welche die Verlängerung der Straße durchschneiden würde, sich bereit erklärt, das erforderliche Areal unentgeltlich abzutreten, wenn das zum Amthause gehörende Stück des jetzt

dem Gefängnißwärter zur Benutzung eingeräumten Amthaus-Gartens, welches auf dem beigelegten Situationsplane mit a, b, c, d, e, f bezeichnet und circa 5 Ar 34 Quadrat-Meter groß ist, der Stadtgemeinde zur Verlängerung der Straße eingeräumt werde.

Dieses Areal kann staatsseitig unbedenklich abgetreten werden. Es bildet ein Stück des Grundstücks, welches im Jahre 1855 (Verhandlungen pag. 345) angekauft wurde, damit dem Amthause das Licht nicht verbaut werden könne; die äußerst wünschenswerthe Durchführung der Nordstraße, welche die Uebelstände einer Sackstraße beseitigt, kann aber ohne irgend erhebliche Benachtheiligung des Amthaus-Gartens beschafft werden.

Der Bericht schließt mit dem Antrage, die verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung der unentgeltlichen Abtretung des vorbezeichneten Stückes des Amthaus-areals an die Stadtgemeinde herbeizuführen.

Der Senat nimmt keinen Anstand, demgemäß die Zustimmung der Bürgerschaft zu beantragen, und wird eventuell die bei der Regelung des in Frage stehenden Projectes dem öffentlichen Interesse entsprechenden Maßnahmen veranlassen.

vom 26. April 1872.

1. Öffentliche Arbeiten innerhalb der Stadt.

Der Senat tritt zum Beschlusse der Bürgerschaft vom 1. März d. J. wegen Herabsetzung der innerhalb der Stadt gelegenen öffentlichen an den öffentlichen Straßen der Stadt die erforderliche Zustimmung ertheilen.

2. Abtretung eines Grundstückes an die Stadtgemeinde.

Dem Senat ist von seinem Commissar für die Festsetzung des Geländes be-
richtigt worden:

Die Abtretung der in beifolgender Situationskarte bezeichneten Parzelle haben die ebenfalls beifolgende angeordnete Beschreibung einer Straße sowie die planmäßige und geographische Beschreibung der Parzelle mit ihren Grenzen und der Lage der Parzelle zur Straße eine von den beifolgenden Vorarbeiten unrichtig dargestellt und haben die Abtretung der Parzelle an die Stadtgemeinde nicht zu bewilligen. Der Senat ist daher zu dem Beschlusse gekommen, die Abtretung der Parzelle an die Stadtgemeinde nicht zu bewilligen.